



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 15. März 2018 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 30.11.2017, 21.12.2017
und 30.01.2018 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Josef Schuller
Nicole Mayr

GRE Norbert Wildling
Robert Ramsner
Gerhard Matzenberger

Entschuldigt: Johann Wolloner
Marita Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Monika Schoiswohl
Sabine Rußegger
Ing. Werner Kittinger

GRE Bernhard Kühholzer
Friedrich Leichtfried

Entschuldigt: Ulrike Ahrer
Helmut Furtner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Hannes Kerschbaumsteiner
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Ingo Kainz

GRE Herbert Unterberger

Entschuldigt: Christian Dittrich

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 30.11.2017, 22.12.2017 und 30.01.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung

1. Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde
2. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge
3. Schifflend, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 766/1 (Teil); 766/3; 768 (Teil), KG Nach der Enns (GRS 28.04.2016), Beschluss der Vermessungsurkunde
4. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung 1.12 (Bachbauernboden), Einleitung des Verfahrens
5. Bernhard Garstenauer; Antrag auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides Bauakt Nr. 433-2016-St, Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters
6. Johann Bichler; Antrag auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides Bauakt Nr. 433-2016-St, Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters
7. Prüfungsausschuss, Bericht
8. Freibad Weyer, Tarifordnung
9. Tarif- und Benützungsordnung für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden
10. Reduzierung des Nettoaufwandes, Bereich Feuerwehren, Plan zur Zielerreichung
11. Reduzierung des Nettoaufwandes, Bereich Freibad, Plan zur Zielerreichung
12. Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2018
13. Marktgemeinde Weyer, Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022
14. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2017
15. Dorfzentrum Kleinreifling, Information über Beschlüsse des Gemeindevorstandes
16. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
17. Bericht der Ortsteilsprecher
18. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde

Erläuterung:

Aufgrund der Teilung der Jagdgenossenschaft Weyer in Weyer 1 und Weyer 2 und deren Neukonstituierung ist es ebenfalls erforderlich, dass die Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde neu ernannt werden.

Die Nachbesetzung dieser frei gewordenen Funktionen hat durch die SPÖ-, ÖVP- und FPÖ-Fraktionen zu erfolgen. Es liegen von den Fraktionen gültige Wahlvorschläge vor, die von der absoluten Mehrheit der jeweiligen Fraktionsmitglieder unterschrieben sind.

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom gesamten Gemeinderat beschlossen, die Nachwahlen mittels Handzeichen durchzuführen. Dies wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt die schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge der Gemeinderatsfraktionen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Wahlvorschläge lauten wie folgt:

Wahlvorschlag der SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Jagdgenossenschaft Weyer 1:

Vertreter/in: Josef Schuller

Stellvertreter/in: Josef Klaffner

Jagdgenossenschaft Weyer 2:

Vertreter/in: Josef Klaffner

Stellvertreter/in: Josef Schuller

Die nominierten Gemeindevertreter/innen werden in Fraktionswahl – einstimmig – in die vorstehenden Funktionen gewählt.

Wahlvorschlag der ÖVP - Gemeinderatsfraktion

Jagdgenossenschaft Weyer 1:

Vertreter/in: Christian Forstlechner

Stellvertreter/in: Christine Krenn

Jagdgenossenschaft Weyer 2:

Vertreter/in: DI Felix Fößleitner

Stellvertreter/in: Monika Schoiswohl

Die nominierten Gemeindevertreter/innen werden in Fraktionswahl – einstimmig – in die vorstehenden Funktionen gewählt.

Wahlvorschlag der FPÖ - Gemeinderatsfraktion

Jagdgenossenschaft Weyer 1:

Vertreter/in: Hans Rödhammer

Stellvertreter/in: Albert Aigner

Jagdgenossenschaft Weyer 2:

Vertreter/in: Albert Aigner

Stellvertreter/in: Hans Rödhammer

Die nominierten Gemeindevertreter/innen werden in Fraktionswahl – einstimmig – in die vorstehenden Funktionen gewählt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, über die vorliegenden Nominierungen der genannten Gemeindevertreter in Fraktionswahl zuzustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge

Erläuterung:

Mit 01.01.2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen. Das Gemeindeamt und der Bauhof haben die internen Strukturen dazu geschaffen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Die Wohnung Nr. 2 in der Gemeindeliegenschaft Anger 32 wird mit 31.03.2018 frei. Beim Gemeindeamt lag ein passendes Wohnungsansuchen auf. Der neue Mieter, Hr. Alfred Auer übernimmt die Wohnung per 01.04.2018.

Die Wohnung Nr. 3 in der Gemeindeliegenschaft Kleinreifling 153 wird mit 30.04.2018 frei. Beim Gemeindeamt lag ein passendes Wohnungsansuchen auf. Der neue Mieter, Hr. Martin Drechsler übernimmt die Wohnung per 01.05.2018.

Die Mietverträge werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Alfred Auer, geb. 08.12.1962, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Anger 32
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: 2

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorzimmer
1 Wohnküche
1 Kabinett
1 Schlafzimmer
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 44,00 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung

Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ————— ~~Garage~~

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.04.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ————— ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	155,32
Betriebskosten Vorauszahlung	€	70,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	45,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat April 2018 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kaution

Eine Kaution in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 465,96) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kaution zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kaution dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belassungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu.

Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 15.03.2018, TOP 2, genehmigt.

Weyer, am _____

Für die Mieter:

Für die Marktgemeinde Weyer:

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Martin Drechsler, geb. 28.08.1992, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling Nr. 153
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: 3

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorzimmer
1 Küche
1 Wohnraum
1 Schlafzimmer
1 Kinderzimmer
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 69,81 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ————— ~~Garage~~

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ————— ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	246,43
Betriebskosten Vorauszahlung	€	85,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	60,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung

wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2018 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 739,29) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belassungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile

vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

3)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

4)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 15.03.2018, TOP 2, genehmigt.

Weyer, am _____

Für die Mieter:

Für die Marktgemeinde Weyer:

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Mietverträge zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Schifflend, öffentl. Gut, Auflassung, Grdst.-Nr. 766/1 (Teil); 766/3; 768 (Teil), KG Nach der Enns (GRS 28.04.2016), Beschluss der Vermessungsurkunde

Erläuterung:

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Weyer Land hat in der Gemeinderatssitzung am 24.08.2011 aufgrund des Ansuchens des Forstamtes Dreher die Auflassung eines Teiles der Gemeindestraße Schifflend (Grundstück 768 (Teil), 766/1 (Teil) und 766/3, alle KG Nach der Enns beschlossen.

Die Auflassung wurde jedoch grundbücherlich nicht durchgeführt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die zur Auflassung erforderliche Verordnung beschlossen.

Daraufhin erfolgte die Vermessung durch das Vermessungsamt Steyr am 12.06.2017 und die Erstellung der Vermessungsurkunde mit 20.12.2017.

Diese ist nun vom Gemeinderat in der vorliegenden Form zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde des Vermessungsamtes Steyr vom 20.12.2017 betreffend Gemeindestraße Schifflend zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 4 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung 1.12 (Bachbauernboden), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer beabsichtigt den östlichen Teil des Grundstückes Nr. 415/1, KG. 49323 Weyer (Bachbauernboden) im Ausmaß von ca. 1.200 m² von Sondergebiet des Baulandes – Schule in Wohngebiet umzuwidmen.

Wasser- und Kanalanschluss müssen noch hergestellt werden. Die Straßenerschließung erfolgt über die Innerbergerstraße.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung mit diesem Punkt beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu beschließen.

Debatte:

GV Albert Aigner möchte wissen, ob die künftige Nutzung des Grundstückes schon geklärt ist.

Der Vorsitzende sagt, dass heute nur die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen wird und die Gemeinde noch alle Optionen in Bezug auf die tatsächliche Umwidmung und den Verkauf offen hat.

GR Günther Neidhart bringt vor, dass er seine Meinung zu dieser Thematik bereits in der Bauausschusssitzung geäußert hat. Er sagt, dass die WBL-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen kann, weil in Weyer noch genügend aufgeschlossene Baugründe vorhanden sind, insbesondere gemeindeeigene Baugründe, und auch die Zufahrt zu diesem Grundstück noch nicht geklärt ist.

GR Sabine Rußegger ist der gleichen Ansicht. Sie wird ebenfalls dem Antrag nicht zustimmen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung des Änderungsverfahrens Nr. 1.12. (Bachbauernboden) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 : 6 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: WBL-Fraktion geschlossen
GR Sabine Rußegger (ÖVP)

TOP. 5 Bernhard Garstenauer; Antrag auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides Bauakt Nr. 433-2016-St, Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters

Erläuterung:

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen, da er den Bescheid 1. Instanz erlassen hat. Der Vorsitzende erläutert auf Ersuchen den vorliegenden Sachverhalt, nimmt jedoch an der anschließenden Meinungsfindung und Abstimmung nicht teil.

Mit Kundmachung der Marktgemeinde Weyer vom 15.11.2016 wurde die Bauverhandlung für die Errichtung einer „Billa Filiale inkl. Werbeeinrichtungen und Parkplatz“ an Ort und Stelle unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG anberaumt (Zahl: Bauakt Nr. 433-2016-St).

Beim Bauverhandlungstag am 6.12.2016 hat Herr Johann Bichler eine Stellungnahme in der Niederschrift abgegeben, in dem er auch die Interessen seines Pächters Bernhard Garstenauer vertritt.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

„Ich und mein langjähriger Pächter meines Grundstückes + Lagerhalle haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung einer Billa Filiale angrenzend an mein Grundstück. Ich muss jedoch auch die Interessen meines Pächters Fa. Bernhard Garstenauer, Altholz und Antike, Historische Baustoffe vertreten (Befahren und Zufahren des Grundstückes mit Fahrzeugen jeder Art, ins besonders mit LKW + Anhänger und Sattelzügen).

Einwendungen:

1. Zufahrtsverschmälerung von Waidhofner Straße (ersessenes Recht)
2. Zufahrtsverkürzung
Beeinträchtigung Zufahrt zu Hallen (ersessenes Recht)
Eventuell zivilrechtliche Prüfung des ersessenen Fahrrechtes über Grundstück Nr. 544/1, 549/5
3. § 6 Größe und Gestalt von Bauplätzen Abs. 2
Eventueller Arrondierungskauf ca. 100 m² (Verlängerung Zufahrt zu Mariahilf)
Mit späterem Erstreben einer Grundstücksausfahrt Richtung Mariahilf.
(Verzicht ersessenes Recht)
4. Bedenken wegen Sickerwasser und Oberflächenwasser
Niveauerhöhung?“

Herr Bernhard Garstenauer beantragt mit Schreiben vom 15.9.2017, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 22.9.2017, die Zustellung der Baubewilligung des Bauaktes Nr. 433-2016-St.

Die angeführten Interessen des Pächters von Herrn Bichler, Herrn Bernhard Garstenauer – in weiterer Folge auch als „Einwendungen“ bezeichnet – scheiden schon von vorneherein aus, da

Herr Garstenauer nur Pächter des Grundstückes bzw. der Lagerhalle ist und somit keine Parteistellung im Bauverfahren hat.

Herr Garstenauer hat im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung, insbesondere auch kein Recht zur Erhebung einer Berufung und auch kein Recht auf Akteneinsicht.

Der Antrag des Herrn Bernhard Garstenauer wurde daher mit Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 2.10.2017, Zl.: Bauakt Nr. 433-2017-St, gemäß § 31 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.10.2017, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 13.10.2017, hat Herr Bernhard Garstenauer fristgerecht gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.10.2017 berufen.

Die Berufung lautet:

„Ich halte fest, dass ich am 6.12.2016 die Bauverhandlung als Vertreter von Herrn Bichler Johann beigewohnt habe, und nicht als Pächter einer benachbarten Liegenschaft. Als Vertreter von Herrn Bichler wurde ich auch bei der Bauverhandlung in seinem Beisein vorgestellt und von der Verhandlungsleiterin Frau Mag. Melcher als solcher auch in die Bauverhandlung einbezogen. Dies dürfte den Vertretern der Gemeinde entgangen sein. Viele der damals Anwesenden können dies bezeugen.

Die Einwendungen, auf der Bauverhandlungsniederschrift, habe ich als Vertreter von Herrn Johann Bichler, gemeinsam mit ihm unterzeichnet.

Als Vertreter von Herrn Bichler bin ich ihm eine sehr große Hilfe, was die bereits erreichten Änderungen beweisen. Wie zum Beispiel, die nicht berücksichtigte Grundstückswidmung, und die Änderung der Aufstellungstandorte diverser Aggregate.

Was das laufende Zivilrechtliche Verfahren bezüglich des Fahrtrechtes betrifft, bin ich sehr züversichtlich. Es wird sich nur etwas hinausziehen, wenn nicht sogar Jahre in Anspruch nehmen.

Das Zivilrechtliche Verfahren musste deshalb eingeleitet werden, da im Vorfeld jegliche Verhandlungen mit der Firma Billa AG, und auch mehrmals mit Herrn Bürgermeister Gerhard Klaffner, zu keinem Erfolg führten.

Meines Wissens dürfte ein bestehender Gewerbebetrieb, nicht durch einen neu entstehenden heranrückenden Gewerbebetrieb beeinträchtigt werden. Z.B. (Zufahrt, Abfahrt, Umkehrmöglichkeit, Anlieferung, Verladungen, Lagerung, Sortierung, Verkaufsgespräche).

Das Gewerberechtliche Verfahren, das beim Landesverwaltungsgericht anstellig ist, lässt ebenfalls auf sich warten.

Außerdem möchte ich noch festhalten, dass sich bei dem Bescheid vom 2.10.2017 der Gemeinde, die Bauakt Nr., meines Wissens 433-2016-St, auf 433-2017-St, aus welchen Gründen auch immer, verändert hat. Deswegen habe ich bei dieser Berufung beide Aktnummern angeführt.

Eine weitere Unklarheit ist mir bei diesem Bescheid aufgefallen, und diesen möchte ich auch festhalten.

Seite 2, Absatz 3, Datum der Bauverhandlung, „6.12.2017“

Die Bauverhandlung fand meines Erachtens am 6.12.2016 statt.

Falls sich in diesem Verfahren, was die Nummern und Datumsunklarheiten betrifft, doch etwas ohne unseres Wissens geändert haben sollte, würde das Bauamt uns doch sicher darüber informiert haben!“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die gegenständliche Berufung behandelt und die Einwände wie folgt begründet:

In der Verhandlungsschrift vom 6.12.2016 im Zuge der Bau- und Gewerbeverhandlung wurde folgendes schriftlich festgehalten:

„Herr Johann Bichler und Herr Bernhard Garstenauer haben der Verhandlungsleiterin gegenüber Folgendes erklärt:

Bauliche Einwendungen:

„Ich und mein langjähriger Pächter meines Grundstückes + Lagerhalle haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung einer Billa Filiale angrenzend an mein Grundstück. Ich muss jedoch auch die Interessen meines Pächters Fa. Bernhard Garstenauer, Altholz und Antike, Historische Baustoffe vertreten (Befahren und Zufahren des Grundstückes mit Fahrzeugen jeder Art, insbesondere mit LKW + Anhänger und Sattelzügen).

Einwendungen:

- 1. Zufahrtsverschmälerung von Waidhofner Straße (ersessenes Recht)*
- 2. Zufahrtsverkürzung
Beeinträchtigung Zufahrt zu Hallen (ersessenes Recht)
Eventuell zivilrechtliche Prüfung des ersessenen Fahrrechtes über Grundstück Nr. 544/1, 549/5*
- 3. § 6 Größe und Gestalt von Bauplätzen Abs. 2
Eventueller Arrondierungskauf ca. 100 m² (Verlängerung Zufahrt zu Mariahilf)
Mit späterem Erstreben einer Grundstücksausfahrt Richtung Mariahilf.
(Verzicht ersessenes Recht)*
- 4. Bedenken wegen Sickerwasser und Oberflächenwasser
Niveauerhöhung?“*

Dass Herr Bernhard Garstenauer der Bauverhandlung am 6.12.2016 beigewohnt hat, geht zweifelsohne aus der Niederschrift hervor, da Herr Garstenauer diese gemeinsam mit Herrn Bichler unterzeichnet hat. Dass Herr Garstenauer für Herrn Bichler eine große Hilfe im Zuge der Verhandlung war, kann von der Behörde weder befürwortet noch angezweifelt werden.

Jedoch geht aus der Niederschrift nicht hervor, dass Herr Garstenauer Herrn Bichler in im Zuge der Verhandlung in irgendeiner Form vertreten hat. Herr Garstenauer hat lediglich die Stellungnahme in der Verhandlungsschrift unterzeichnet, wo er als langjähriger Pächter des Grundstücks genannt wird.

Unabhängig davon, ob Herr Bernhard Garstenauer Herrn Johann Bichler vertreten hat oder nicht, kann Herr Garstenauer per Gesetz kein Nachbar im Sinne der O.ö. Bauordnung sein.

Parteistellung im Bauverfahren haben u.a. nur Eigentümer und Miteigentümer gemäß § 31 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F.

Keine Nachbarn sind u.a. Mieter, Dienstbarkeitsberechtigte, Fischereiberechtigte. Das bloße Nutzungsrecht an einer Liegenschaft begründet keine Parteistellung als Nachbar (VwGH vom 21.2.1995, ZI 92/050202).

Herr Bernhard Garstenauer ist lediglich Pächter des Grundstücks und der Lagerhalle vom Nachbarn Johann Bichler (siehe Niederschrift).

D.h., auf die weiteren Schilderungen, Bedenken, Argumente und Einwende des Herrn Bernhard Garstenauer lt. Schreiben vom 11.10.2017 wird nicht mehr näher eingegangen, da Herr Garstenauer keine Parteistellung im gegenständlichen Bauverfahren hat.

Die Berufung des Herrn Bernhard Garstenauer vom 11.10.2017 auf Zustellung des Bescheides vom 16.1.2017, Zl.: Bauakt Nr. 433-2016-St, ist daher gemäß 31 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. mangels Parteistellung abzuweisen.

Somit kommt der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu dem Ergebnis, dass die Berufung des Herrn Bernhard Garstenauer vom 11.10.2017, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 13.10.2017, abgewiesen und somit der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer vom 2.10.2017, Zl. Bauakt Nr. 433-2017-St, bestätigt wird.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seinen Sitzungen am 30.10.2017 und 05.02.2018 sehr intensiv mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die vorstehend beschriebene Beschlussfassung. Auf die in der Sitzung des Bauausschusses am 05.02.2018 verlesenen Rechtsauskünfte vom Direktor des Oö. Gemeindebundes, Hr. Mag. Franz Flotzinger, und vom Leiter der Gruppe Bau- und Abgabenrecht des Landes Oö., Hr. Mag. HR. Karlheinz Petermandl, welche die Rechtsauffassung der Marktgemeinde Weyer teilen, wird im Besonderen hingewiesen.

Debatte:

Die FPÖ-Fraktion wird sich bei der Abstimmung über die Berufung des Herrn Bernhard Garstenauer gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stimme enthalten, weil die Parteistellung nicht eindeutig erkennbar ist.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer möge mittels Bescheid gemäß § 66 (4) AVG i.V.m. § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 sowie aufgrund § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 10/2004, die Berufung des Herrn Bernhard Garstenauer vom 11.10.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.10.2017, Zl. Bauakt Nr.433– 2017 – St, abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 : 5 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: FPÖ-Fraktion geschlossen

TOP. 6 Johann Bichler; Antrag auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides Bauakt Nr. 433-2016-St, Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters

Erläuterung:

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen, da er den Bescheid 1. Instanz erlassen hat. Der Vorsitzende erläutert auf Ersuchen den vorliegenden Sachverhalt, nimmt jedoch an der anschließenden Meinungsfindung und Abstimmung nicht teil.

Mit Kundmachung der Marktgemeinde Weyer vom 15.11.2016 wurde die Bauverhandlung für die Errichtung einer „Billa Filiale inkl. Werbeeinrichtungen und Parkplatz“ an Ort und Stelle unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG anberaumt (Zahl: Bauakt Nr. 433-2016-St).

Beim Bauverhandlungstag am 6.12.2016 hat Herr Johann Bichler eine Stellungnahme abgegeben, die in der Niederschrift festgehalten wurde.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

„Ich und mein langjähriger Pächter meines Grundstückes + Lagerhalle haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung einer Billa Filiale angrenzend an mein Grundstück. Ich muss jedoch auch die Interessen meines Pächters Fa. Bernhard Garstenauer, Altholz und Antike, Historische Baustoffe vertreten (Befahren und Zufahren des Grundstückes mit Fahrzeugen jeder Art, insbesondere mit LKW + Anhänger und Sattelzügen).

Einwendungen:

5. Zufahrtsverschmälerung von Waidhofner Straße (ersessenes Recht)
6. Zufahrtsverkürzung
Beeinträchtigung Zufahrt zu Hallen (ersessenes Recht)
Eventuell zivilrechtliche Prüfung des ersessenen Fahrrechtes über Grundstück Nr. 544/1, 549/5
7. § 6 Größe und Gestalt von Bauplätzen Abs. 2
Eventueller Arrondierungskauf ca. 100 m² (Verlängerung Zufahrt zu Mariahilf)
Mit späterem Erstreben einer Grundstücksausfahrt Richtung Mariahilf.
(Verzicht ersessenes Recht)
8. Bedenken wegen Sickerwasser und Oberflächenwasser
Niveauerhöhung?“

Herr Johann Bichler beantragt mit Schreiben vom 15.9.2017, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 20.9.2017, die Zustellung der Baubewilligung des Bauaktes Nr. 433-2016-St.

Wie in der Stellungnahme vom 6.12.2016 angeführt, hat Herr Johann Bichler keine Einwände als Nachbar im Sinne der O.ö. Bauordnung. Auch sein Pächter (Bernhard Garstenauer) wird in dieser Stellungnahme erwähnt. Dieser habe ebenfalls nichts gegen die Errichtung einer Billa Filiale. Andererseits vertritt Herr Bichler Herrn Garstenauers Interessen, die dann als „Einwendungen“ umschrieben werden.

Auf die o.a. Einwendungen wurde in der Begründung des Baubewilligungsbescheides vom 16.1.2017, Zl.: Bauakt Nr. 433-2016-St, eingegangen und wurden diese von der Behörde als baurechtlich nicht relevant beurteilt bzw. auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Eine Bescheidzustellung an Herrn Johann Bichler erfolgte daher nicht.

Nach § 42 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 10/2004, hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge. Daher entfallen mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, insbesondere das Recht zur Erhebung einer Berufung und das Recht auf Akteneinsicht.

Der Antrag des Herrn Johann Bichler wurde daher mit Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 2.10.2017, Zl.: Bauakt Nr. 433-2017-St, gemäß § 42 AVG wegen präkludierter Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.10.2017, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 12.10.2017, hat Herr Johann Bichler fristgerecht gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.10.2017 berufen.

Die Berufung lautet:

„Ich halte fest, dass ich am 6.12.2016 mit meiner Stellungnahme, meine Einwendungen schriftlich und auch mündlich kundgemacht habe. Wessen Interessen ich hierbei vertrete, ist hierbei nicht relevant. Ich bin der Grundstücksnachbar, und als solcher habe ich meine Einwendungen eingebracht, und auch hierfür unterzeichnet.

Meine schriftlichen Einwendungen sind deutlich mit dem Absatz „Einwendungen“ gekennzeichnet. Siehe Beilage:

Ich möchte auch noch festhalten, dass Herrn Bernhard Garstenauer die Bauverhandlung am 6.12.2016 als mein Vertreter beigezogen hat, und als solcher auch in meinem Beisein vorgestellt, und von der Verhandlungsleiterin Frau Mag. Melcher auch als solcher in die Bauverhandlung einbezogen wurde.“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die gegenständliche Berufung behandelt und die Einwände wie folgt begründet:

Die Stellungnahme des Herrn Johann Bichler vom 6.12.2016 lautet wie folgt:

„Ich und mein langjähriger Pächter meines Grundstückes + Lagerhalle haben grundsätzlich nichts gegen die Errichtung einer Billa Filiale angrenzend an mein Grundstück. Ich muss jedoch auch die Interessen meines Pächters Fa. Bernhard Garstenauer, Altholz und Antike, Historische Baustoffe vertreten (Befahren und Zufahren des Grundstückes mit Fahrzeugen jeder Art, insbesondere mit LKW + Anhänger und Sattelzügen).

Einwendungen:

1. Zufahrtsverschmälerung von Waidhofner Straße (ersessenes Recht)
2. Zufahrtsverkürzung
 - Beeinträchtigung Zufahrt zu Hallen (ersessenes Recht)
 - Eventuell zivilrechtliche Prüfung des ersessenen Fahrrechtes über Grundstück Nr.

544/1, 549/5

3. § 6 Größe und Gestalt von Bauplätzen Abs. 2

Eventueller Arrondierungskauf ca. 100 m² (Verlängerung Zufahrt zu Mariahilf)

Mit späterem Erstreben einer Grundstücksausfahrt Richtung Mariahilf.

(Verzicht ersessenes Recht)

4. Bedenken wegen Sickerwasser und Oberflächenwasser

Niveauerhöhung?“

Wie in der Stellungnahme vom 6.12.2016 angeführt, hat Herr Johann Bichler keine Einwände als Nachbar im Sinne der O.ö. Bauordnung. Auch sein langjähriger Pächter (Bernhard Garstenauer) habe nichts gegen die Errichtung einer Billa Filiale. Andererseits vertritt Herr Bichler dann Herrn Garstenauers Interessen, die dann als „Einwendungen“ (Punkt 1 – 4) umschrieben werden.

Unabhängig davon, ob Herr Bichler die Interessen von Herrn Garstenauer vertreten hat oder nicht, wird auf die Niederschrift vom 6.12.2016 verwiesen. Demnach sind die in dieser Niederschrift vorgebrachten Einwände baulich nicht relevant.

Eine Bescheidzustellung an Herrn Johann Bichler erfolgte daher nicht.

Nach § 42 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 10/2004, hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge. Daher entfallen mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, insbesondere das Recht zur Erhebung einer Berufung und das Recht auf Akteneinsicht.

Die Berufung des Herrn Johann Bichler vom 11.10.2017 auf Zustellung des Bescheides vom 16.1.2017, Zl.: Bauakt Nr. 433-2016-St, ist daher gemäß § 42 AVG wegen präkludierter Parteistellung abzuweisen.

Bemerkt wird, dass Herr Bernhard Garstenauer ebenfalls den Antrag auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides der Billa Filiale gestellt hat. Eine bescheidmäßige Erledigung ist seitens der Baubehörde erfolgt.

Somit kommt der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu dem Ergebnis, dass die Berufung des Herrn Johann Bichler vom 11.10.2017, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 12.10.2017, abgewiesen und somit der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer vom 2.10.2017, Zl. Bauakt Nr. 433-2017-St, bestätigt wird.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seinen Sitzungen am 30.10.2017 und 05.02.2018 sehr intensiv mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die vorstehend beschriebene Beschlussfassung. Auf die in der Sitzung des Bauausschusses am 05.02.2018 verlesenen Rechtsauskünfte vom Direktor des Oö. Gemeindebundes, Hr. Mag. Franz Flotzinger, und vom Leiter der Gruppe Bau- und Abgabenrecht des Landes Oö., Hr. Mag. HR. Karlheinz Petermandl, welche die Rechtsauffassung der Marktgemeinde Weyer teilen, wird im Besonderen hingewiesen.

Debatte:

GR Karl Haidinger teilt mit, dass mit Goodwill der Gemeinde eine Lösung möglich gewesen wäre. Zu diesem Entschluss ist seine Fraktion nach Gesprächen mit Herrn Garstener gekommen. Er meint, dass man sich dadurch die rechtlichen Auseinandersetzungen und die Kosten ersparen hätte können.

GR Karl Haidinger sagt, dass im Gegensatz zum vorherigen Tagesordnungspunkt 5), Herr Bichler Eigentümer des Grundstückes ist (und nicht Pächter wie Herr Garstener). Die FPÖ-Fraktion wird daher gegen den Antrag stimmen.

GV DI Herbert Matzenberger bringt vor, dass für seine Fraktion bei Tagesordnungspunkt 5) die Parteienstellung eindeutig ist. Er gibt GR Karl Haidinger aber Recht, dass ein beiderseitiges Einvernehmen möglich gewesen wäre.

GV DI Herbert Matzenberger meint, dass beide Verfahren (die baubehördliche und die gewerbebehördliche) eine Verwirrung im gegenständlichen Verfahren ausgelöst haben.

Er teilt mit, dass die ÖVP-Fraktion versucht hat eine unabhängige Rechtsauskunft bezüglich Sickerwasser und Oberflächenwasser über den Gemeindebund einzuholen. Dies war nicht möglich. Nach weiteren Recherchen konnte beim Landesverwaltungsgerichtshof ein eindeutiger Rechtspruch gefunden werden der besagt, dass die Behandlung von Sickerwasser und Oberflächenwasser im Ermessen der Baubehörde liegt. Die ÖVP sieht darin keinen Einspruchsgrund und wird daher die Einwendungen des Herrn Bichler ablehnen.

GR Günther Neidhart teilt die Meinungen seiner Vorredner zu Tagesordnungspunkt 5), dass Herr Garstener kein Nachbar im Sinne des Gesetzes ist.

Er erklärt, dass der Gemeinderat sich bei diesem Tagesordnungspunkt auf die Auskünfte des Gemeindebundes und der Baurechtsabteilung des Landes stützen muss und es keine Möglichkeit gegeben hat, dass sich die WBL-Fraktion ein eigenes Rechtsgutachten einholen konnte.

GR Günther Neidhart weist auf die Rechtsauskunft in der Oö. Gemeindezeitung (OOEGZ) vom 12.10.2017 hin, in der über das Akteneinsichtsrecht von präkludierten Nachbarn in einem Bauakt berichtet wurde. Er appelliert an das Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte und gibt zu bedenken, dass in weiterer Folge der Landesverwaltungsgerichtshof zu einer anderen Entscheidung kommen kann.

GR Günther Neidhart sagt, dass die WBL-Fraktion diesem Antrag zustimmen wird, er sich aber nicht sicher ist, wie das Urteil ausgehen wird.

GR Karl Haidinger unterstreicht, dass es legitim ist, unterschiedliche Rechtsmeinungen zu vertreten. Für ihn ist ebenso nicht klar, wie die Entscheidung ausgehen wird, weil die gesetzliche Regelung in diesem Fall nicht eindeutig ist. Besonders schmerzt ihn, dass es so weit gekommen ist und die Probleme nicht im Vorfeld ausgeräumt werden konnten.

GV DI Herbert Matzenberger weist in Bezug auf die Präklusion auf die Gesetzeslage hin und betont, dass man nicht gegen eine Rechtsauskunft stimmen kann.

GR Günther Neidhart meint, dass die Rechtslage im Einzelfall für die Bürger oft schwer verständlich ist.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer möge mittels Bescheid gemäß § 66 (4) AVG i.V.m. § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 sowie aufgrund § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 10/2004, die Berufung des Herrn Johann Bichler vom 11.10.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.10.2017, Zl. Bauakt Nr.433– 2017 – St, abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 : 5 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: FPÖ-Fraktion geschlossen

TOP. 7 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 06.02.2018 und 08.03.2018.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzungen am 6. 2. 2018 und 8. 3. 2018

Sitzung am 6. 2. 2018

Bei dieser Sitzung wurde der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Weyer für 2017 behandelt. Es wurden alle wichtigen Positionen besprochen und einzelne Fragen beantwortet.

Inhaltlich wird auf den Punkt 14 der Gemeinderatssitzung verwiesen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, den Rechnungsabschluss 2017 zu beschließen.

Sitzung am 8. 3. 2018

Bei dieser Sitzung wurde das Budget 2018 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022 eingehend besprochen. Hauptthema war die Auswirkung des Projektes „Gemeindefinanzen neu“ auf den Voranschlag 2018. Inhaltlich wird auf die Punkte 12 (Voranschlag 2018) und 13 (Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022) verwiesen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat den Voranschlag 2018 zu beschließen.

Der Empfehlung, die mittelfristige Finanzplanung zu beschließen, erfolgte einstimmig.

Günther Neidhart

Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Berichte des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 8 Freibad Weyer, Tarifordnung

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD, bezüglich der Erfüllung der Härteausgleichskriterien sind von der Marktgemeinde Weyer Maßnahmen zu setzen, um den Kostendeckungsgrad im Bereich Freibad zu verbessern.

In der Sitzung des Familienausschusses am 01.02.2018 wurde nachfolgende Tarifordnung (gültig ab der Badesaison 2018) erstellt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Kinder bis zur Schulpflicht	Eintritt frei
Tageskarte für Erwachsene	€ 4,50
Ermäßigte Tageskarte	
Schüler	€ 2,50
Studenten	€ 2,50
Lehrlinge	€ 2,50
Präsenz- u. Zivildienstler	€ 2,50
Menschen mit Beeinträchtigung	€ 2,50
Familienkarte	
Ein Erwachsener und Kind(er)	€ 5,00
Zwei Erwachsene und Kind(er)	€ 8,00
Zeitkarte ab 16:00 Uhr	
Erwachsene	€ 2,00
Schüler	€ 1,50
Studenten	€ 1,50
Lehrlinge	€ 1,50
Präsenz- u. Zivildienstler	€ 1,50
Menschen mit Beeinträchtigung	€ 1,50
Zeitkarte bis 2 Stunden	
Erwachsene	€ 2,50
Schüler	€ 2,00
Studenten	€ 2,00
Lehrlinge	€ 2,00
Präsenz- u. Zivildienstler	€ 2,00
Menschen mit Beeinträchtigung	€ 2,00
Saisonkarte	
Erwachsene	€ 65,00
Familienkarte: Ein Erwachsener und Kind(er)	€ 70,00
<i>Mit der OÖ Familiencard</i>	€ 65,00
Zwei Erwachsene und Kind(er)	€ 130,00
<i>Mit der OÖ Familiencard</i>	€ 122,00
Schüler	€ 30,00
Studenten	€ 30,00
Lehrlinge	€ 30,00
Präsenz- u. Zivildienstler	€ 30,00
Menschen mit Beeinträchtigung	€ 30,00
Kästchen	
pro Tag	€ 2,00
pro Saison	€ 20,00
Sonnenschirm	€ 3,00 / € 5,00 Einsatz
Liegestuhl	€ 3,00 / € 5,00 Einsatz

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Tarifordnung für das Freibad Weyer, ab der Badesaison 2018, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Tarif- und Benützungsordnung für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD, bezüglich der Erfüllung der Härteausgleichskriterien ist von der Marktgemeinde eine Tarif- und Benützungsordnung für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden zu beschließen.

In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 06.03.2018 wurde nachfolgende Tarif- und Benützungsordnung erstellt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94, Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 15. März 2018 mit der eine

TARIF- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden

erlassen wird.

I. Volksschule Weyer

a) Klassenräume

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer einzelne Klassenräume für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.

- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 50,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 100,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

b) Turnsaal

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Turnsaal samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird ein etwaig vorhandener Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- 8) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden. Geräte des Nutzers (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hallengeeignet sind.

- 9) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 10) Nach Beendigung der Benützung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 11) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 12) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 13) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 120,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 240,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 14) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

c) Aula

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Aula für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 80,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 160,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

II. Neue Mittelschule Weyer

a) Klassenräume

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer einzelne Klassenräume für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

- 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 50,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 100,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

b) Turnsaal

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Turnsaal samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird ein etwaig vorhandener Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- 8) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden. Geräte des Nutzers (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hallengeeignet sind.
- 9) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 10) Nach Beendigung der Benützung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 11) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 12) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 13) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 120,00 pro

Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 240,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 14) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

c) Gymnastiksaal

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Gymnastiksaal samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird ein etwaig vorhandener Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- 8) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden. Geräte des Nutzers (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie halleneeignet sind.
- 9) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 10) Nach Beendigung der Benützung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 11) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 12) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 13) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 120,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 240,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung

der Gebühren (ausgenommen der Kaution) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 14) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

d) Lehrküche

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Schulküche für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen und ggf. abzuschalten, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 70,00 pro Tag. Sollte der Ausspeisungsraum vom Nutzer mitbenutzt werden, erhöht sich die Benützungsgebühr um € 30,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kaution in der Höhe von € 140,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kaution) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

e) Aula

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Aula für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 80,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 160,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

III. Volksschule Kleinreifling

a) Klassenräume

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18

- Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer einzelne Klassenräume für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
 - 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
 - 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
 - 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
 - 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
 - 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
 - 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
 - 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
 - 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
 - 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
 - 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 50,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 100,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

b) Turnsaal

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Turnsaal samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.

- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird ein etwaig vorhandener Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- 8) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenutzt werden. Geräte des Nutzers (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hallengeeignet sind.
- 9) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 10) Nach Beendigung der Benützung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 11) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 12) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 13) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 100,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in der Höhe von € 200,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kautions) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 14) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Diese Verordnung tritt mit 10. April 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger sagt, dass in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses die Abklärung mit der IKD verlangt wurde, ob die Anhebung des Alters von 16 auf 18 Jahren bezüglich der Verrechnung der Gebühren gemacht werden darf.

AL Michael Schachner teilt mit, dass diesbezüglich mit Frau Preinfalk der Kontakt hergestellt wurde. Das Alter darf jedoch nur mit maximal 16 Jahren in die Verordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Tarif- und Benützungsordnung für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Reduzierung des Nettoaufwandes, Bereich Feuerwehren, Plan zur Zielerreichung

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD, bezüglich der Erfüllung der Härteausgleichskriterien ist von der Marktgemeinde ein Plan zur Zielerreichung bis 2021 vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 21.11.2017 und 08.03.2018 mit diesem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.



Plan zur Zielerreichung bis 2021:
Bereich „Feuerwehren“:

Beilage zum Voranschlag 2018

Sachbearbeiter: Schachner, Michael
E-Mail: schachner@weyer.ooe.gv.at
Telefon: +43 (7355) 6255 DW: 19
Datum: 05.02.2018

Der Umfang und die Besonderheiten, die Größe und Höhenlage des Einsatzgebietes sowie die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Weyer, Kleinreifling und Unterlaussa erfordern drei vollausgestattete Einrichtungen, welche wiederum mit einer aufwändigen Wartung verbunden sind.

Dazu ist anzumerken, dass den Feuerwehren laufend höherwertige Ausstattungen vorgeschrieben werden, die umzusetzen sind. Der Gemeinde und den Feuerwehren ist die finanzielle Situation bewusst und es werden gemeinsam Wege zur Reduzierung der Betriebskosten und der Instandhaltungsmaßnahmen gesucht.

Der Bezirksdurchschnitt kann aus oben genannten Gründen nur schwer als Richtwert für die Gemeinde Weyer herangezogen werden. Die Praxis zeigt, dass mit dem „Bezirksdurchschnittsbudget“ kaum die laufenden Kosten gedeckt werden können.

Trotzdem ist die Gemeinde mit den Feuerwehren bemüht, die Zielwerte bis 2021 zu erreichen.

Geplante Maßnahmen zur Zielerreichung:

- Besprechung mit den 3 FF-Kommandanten
 - o Ideen/Möglichkeiten zur Zielerreichung aus der Sicht der Feuerwehren
- Einnahmenkontrolle
 - o lfd. Überprüfung der Einsatzvorschriften der Feuerwehren
- Evaluierung der Ausgabensituation
 - o Betriebskosten, Instandhaltungsausgaben, Eigenmittel der Feuerwehren
- Rückführung vom Globalbudget zurück in das Gemeindebudget
 - o Möglichkeit der besseren Haushaltsüberwachung und –steuerung



In Bezug auf die Voranschlagszahlen 2018 wird auf den beiliegenden Aktenvermerk verwiesen.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Plan zur Zielerreichung, zur Reduzierung des Nettoaufwandes im Bereich Feuerwehren, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 11 Reduzierung des Nettoaufwandes, Bereich Freibad, Plan zur Zielerreichung

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD, bezüglich der Erfüllung der Härteausgleichskriterien ist von der Marktgemeinde ein Plan zur Zielerreichung bis 2021 vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 21.11.2017 und 08.03.2018 mit diesem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

 Marktgemeinde
Weyer an der Enns



Plan zur Zielerreichung bis 2021:
Bereich „Freibad“:

Beilage zum Voranschlag 2018

Sachbearbeiter: Schachner, Michael
E-Mail: schachner@weyer.ooe.gv.at
Telefon: +43 (7355) 6255 DW: 19
Datum: 05.02.2018

- In der Sitzung des Familienausschusses am 01.02.2018 wurden die Tarife ab der Freibadsaison 2018 erhöht. Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss wird vor Saisonbeginn rechtzeitig gefasst.
- Durch interne Umstrukturierungen wird versucht, ausgabenseitig eine Ersparnis herbeizuführen.
- Verkürzung der Öffnungszeiten
- Ebenfalls wird versucht, das Modell der Marktgemeinde Gafelnz (bez. Einsatz von ehrenamtlichen Helfern) zumindest teilweise umzusetzen. Diesbezüglich wird in der nächsten Gemeindezeitung eine Einschaltung erfolgen.
- Der Einkauf wird evaluiert. Durch Verhandlungen mit den Lieferanten, unter Berücksichtigung der BBG-Preise, sollen Einsparungen erzielt werden.
- Durch ein attraktives Angebot sollen wieder mehr Besucher das Freibad Weyer nutzen.

Der Bürgermeister:




Debatte:

GR Hannes Kerschbaumsteiner erkundigt sich welche Faktoren die größten Kostenverursacher sind.

Der Vorsitzende sagt, dass die Betriebskosten (Reinigung, Strom,...) und das Personal den größten Anteil der Kosten ausmachen.

GR Günther Neidhart teilt mit, dass der Prüfungsausschuss sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Problematik befassen wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Plan zur Zielerreichung, zur Reduzierung des Nettoaufwandes im Bereich Freibad, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2018

Erläuterung:

Für die Erstellung des Voranschlages wurden sämtliche Regelungen der Gemeindefinanzierung NEU beachtet. Der Entwurf des Voranschlages ergab einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 413.900,00 und wurde Herrn Josef Schedlberger, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, zur Prüfung vorgelegt.

Es wurden alle Richtlinien zur Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien geprüft.

Durch die Reduzierung des Zuschusses an den Regionalen Wirtschaftsverbandes Ennstal verringert sich der Abgang auf € 398.100,00.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2017-463124/145-Pr vom 26.02.2018

wird mitgeteilt, dass alle Kriterien eingehalten wurden und der Voranschlag in dieser Form beschlossen werden kann.

Der diesbezügliche Prüfungsbericht zum Voranschlagsentwurf 2018 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Voranschlag wurde am 8. März 2018 in der Sitzung des Prüfungsausschusses behandelt.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	8.852.000,00
Ausgaben:	€	8.852.000,00
	€	0,00

Es werden folgende Gruppensummen festgestellt:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Gruppe 0 – Vertretungskörper u. Allgemeine Verwaltung	76.700,00	1.342.200,00
Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	900,00	97.300,00
Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	893.900,00	1.766.100,00
Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus	20.200,00	199.300,00
Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	69.700,00	1.300.300,00
Gruppe 5 – Gesundheit	3.300,00	980.900,00
Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr	501.600,00	767.800,00
Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung	28.900,00	43.300,00

Gruppe 8 – Dienstleistungen	1.813.100,00	2.105.200,00
Gruppe 9 – Finanzwirtschaft	5.443.700,00	249.600,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 2.463.900,00	Entwurf 27.2.2018:	€ 1.118.900,00
Ausgaben:	€ 2.463.900,00		€ 1.118.900,00
	€ 0,00		€ 0,00

Ausgaben/Einnahmen werden gemäß der vom Land OÖ vorgeschlagenen Finanzierungspläne dargestellt.

Aufgrund der Reihung der Vorhaben und der Vorsprache bei Frau LR Gerstorfer am 6.03.2018 wurden im außerordentlichen Haushalt und im MFP folgende Projekte mit voraussichtlichen Beträgen geändert.

Vorhaben 940000 Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2

5/940/910 € 83.500,00 (KIGA Zubau Essbereich)
6/940/8711 € 83.500,00

Vorhaben 633001 Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach

5/633001/004 € 180.000,00
6/633001/346 € 64.800,00
6/633001/8711 € 115.200,00 (Projektfonds)

Vorhaben 634000 Steinschlagverbauung Nach der Enns

5/634000/774 € 60.000,00
6/634000/346 € 21.600,00
6/634000/8711 € 38.400,00 (Projektfonds)

Vorhaben 816001 Straßenbeleuchtung Weyer

5/816001/050 € 789.900,00
6/816001/346 € 789.900,00

Vorhaben 240010 Kindergarten Weyer, Zubau Essbereich

5/240010/010 € 232.000,00
6/240010/8711 € 148.500,00 (Projektfonds)
6/240010/871101 € 83.500,00 (Verteilvorgang 2)

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. **€ 2.213.000,--** nicht übersteigen.

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der Bürgermeister für die **Vergabe** von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 4.426,00** zuständig.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 88.520,00** zuständig.

Schuldennachweis:

1.1.2018	Tilgung	Zinsen	Schuldendienstsätze	31.12.2018
€ 8.356.900,00	€ 455.100,00	€ 56.600,00	- € 222.300,00	€ 7.901.800,00

Haftungen:

1.1.2018	Tilgung	31.12.2018
€ 2.495.959,00	€ 485.555,00	€ 2.010.404,00

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2018 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben.

Debatte:

GR Karl Haidinger erkundigt sich nach dem Budgetposten „Schneeräumung“ und über die rechtliche Situation mit der Neuen Heimat bezüglich der Leerstandskosten beim Betreuten Wohnen.

AL Michael Schachner teilt mit, dass die Budgetzahlen bei der Schneeräumung heuer überschritten wurden. Dies resultiert daraus, weil ein Mehrjahresdurchschnitt anzunehmen war, die Dezember Rechnung erst im Jänner eingelangt ist und der Winter allgemein sehr streng war. Von Seiten der IKD gibt es eine klare Auskunft, dass diese Mehrkosten im Nachtragsvoranschlag und dann in weiterer Folge im Rechnungsabschluss anerkannt werden.

AL Michael Schachner sagt, dass die Neue Heimat schriftlich informiert wurde, dass die Marktgemeinde Weyer für die leerstehenden Wohnungen im Betreuten Wohnen ab dem FJ 2018 keine Leerstandskosten mehr übernehmen wird. Auf dieses Schreiben hat die Gemeinde noch keine Rückmeldung erhalten. Da bereits Mahnungen eingetroffen sind, wurde mit der Buchhaltung der Neuen Heimat vereinbart, dass bis zur Abklärung dieser Angelegenheit, ein Mahnstopp eingeleitet werden soll. AL Michael Schachner nimmt an, dass hier mit einem Rechtsstreit zu rechnen ist.

GR Karl Haidinger gibt zu bedenken, dass die Gemeinde im Nachteil ist, wenn dies eintreffen sollte. Er möchte wissen welche Maßnahmen die Gemeinde unternehmen wird, wenn die Neue Heimat eine Nachzahlung verlangt.

AL Michael Schachner erklärt, dass bei einer eventuellen Nachzahlung die dargestellten Ermessensausgaben im Voranschlag sich wesentlich verändern würden und die Gemeinde bei den Vereinsförderungen Kürzungen vornehmen müsste.

GR Karl Haidinger nimmt Bezug auf den Außerordentlichen Haushalt und fragt, ob es richtig ist, dass jene Projekte die unter den ersten sechs gereiht sind, mit dem Land im Nachhinein verhandelbar sind.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach der rechtskräftigen Beschlussfassung des genehmigten Budgets durch die IKD eine Umreihung der genannten Projekte durch die Gemeindegremien möglich ist.

GR Karl Haidinger bemängelt, dass im Budget nur ein Teil des Betrages für das Wildbachprojekt und das Straßenbeleuchtungsprojekt angesetzt ist und der Rest für 2018 mittels Darlehen in die Zukunft geschoben wird. Budgetär hätte man die Möglichkeit, dass, falls sich eine Änderung bei der Wildbachfinanzierung ergibt, man die Restfinanzierung durch die Eigenmittel der Gemeinde in den Nachtragsvoranschlag aufnehmen könnte.

AL Michael erklärt warum die Projekte in der Form finanziell dargestellt werden. Er sagt, dass es wichtig ist, dass die vom Land vorgeschlagene Finanzierungsform bei den Projekten dargestellt wird, damit es eine aufsichtsbehördliche Genehmigung geben kann.

Vize-Bürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler macht darauf aufmerksam, dass das Ennsmuseum nicht mehr unter den gereihten Projekten ist. Aufgrund der Aussage von der IKD: „Kulturprojekte sind nicht als förderbare Projekte vorgesehen“, zieht er die Schlussfolgerung, dass dies das endgültige Aus für das Ennsmuseum bedeutet.

Vize-Bürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sagt, dass er unter Punkt Allfälliges dazu noch Näheres berichten wird.

Weil bei einigen Gemeinderäten noch Unklarheiten bestehen weist AL Michael Schachner in seiner Wortmeldung nochmals darauf hin, dass, falls die Gemeinde ein Darlehen für die genannten Projekte aufnehmen möchte, sie es in der vorliegenden Form darstellen muss, damit eine aufsichtsbehördliche Genehmigung möglich ist. Eine Bindung an diese Finanzierungsform besteht jedoch nicht. Er erklärt, dass die richtige Darstellung im Budget für die Absicherung der BZ-Mittel und für eine eventuelle Aufnahme eines Darlehens wichtig ist.

GR Günther Neidhart vertritt die Ansicht, dass das neue Fördersystem des Landes die „Gemeindefinanzierung NEU“ für die meisten Gemeinden, die ein Nulldefizit erwirtschaftet haben, eine durchaus interessantes Modell ist, weil ihnen volle Planungssicherung gewährt wird. Für die Abgangsgemeinden jedoch beinhaltet es aber ein enormes Sparprogramm. Sie müssen, um ausgeglichen budgetieren zu können, viele Kriterien erfüllen. Für die Gemeinde wird dadurch der Gestaltungsspielraum immer kleiner. Er beanstandet, dass einerseits gespart werden muss, andererseits sich aber die Sozialhilfverbandbeiträge, die Krankenkassenbeiträge... erhöht haben. Diese Beiträge müssten auch miteingespart werden. Abschließend möchte er auf das Mail von GV DI Herbert Matzenberger eingehen.

GV DI Herbert Matzenberger sagt, dass er, bevor er sich zu seinem Mail zu Wort melden wird, allgemein etwas über die „Gemeindefinanzierung NEU“ sagen möchte. Er teilt mit, dass er sich bei den Sozialausgaben die Kennzahlen angesehen und sie mit dem Budget verglichen hat. Für ihn bestünde hier noch Einsparungspotential.

GV DI Herbert Matzenberger stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat künftig nur mehr die genehmigten Vorgaben der IKD beschließen muss, oder, ob es für ihn noch einen Handlungsspielraum gibt. Anschließend nimmt er Stellung zu seinem Mail an die Fraktionen. Er sagt, dass es bei der ÖVP-Fraktion Änderungswünsche bei der Aufteilung der Ermessensausgaben gibt und diese einstimmig in der Fraktion formuliert wurden. Die ÖVP wird den Antrag unterstützen, möchte aber einen Zusatzantrag einbringen

Zusatzantrag:

Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

(Härteausgleichsfonds >200.00 € = 1,0 % der Finanzkraft (4.060.769,38 - € 40.600,00))

			RA 2017	VA 2017	VA 2018 Gemeinde- vorschlag	VA 2018 Ände- rungs- antrag	
1/060/726	Verein Eisenstraße	Übernahme 3Klang- wanderung durch Tourismus Ortsaus- schuss Weyer EUR 100	623,42	600,00	600	500	-17 %
1/259/757	Jugendförderung			3.500,00	2.200,00	3.000,00	-14 %
1/262/757	Sportförderung			10.380,00	7.000,00	7.800,00	-25 %
1/322/728	Konzerte	Differenz E/A Kam- merorchester	3.152,20	3.000,00	2.000,00	0,00	-100 %
1/322/757	Musikförderung			4,200,00	2.700,00	3.000,00	-29 %
1/324/757	Kulturförderung			2.300,00	1.200,00	1.700,00	-26 %
1/520/757	Förderung Kreuz- berggritter	Kreuzberggritter	1.100,00	1.100,00	600,00	800,00	-27 %
	Haflingermarkt	Differenz E/A	373,10	1.000,00	1.000,00	500,00	-50 %

Die Gesamtkosten ändern sich nicht. *Die Summe bleibt weiterhin auf und wurde nur innerhalb der möglichen Konten umverteilt.*

GV DI Herbert Matzenberger ist überzeugt, dass dieser Antrag beim Land seine Zustimmung findet. Für ihn ist es wichtig, dass die Weyerer Vereine unterstützt werden. Für seine Fraktion ist es daher nicht vorstellbar, dass aufgrund einer Veranstaltung des Kammerorchesters heimische Vereine benachteiligt werden.

Zum außerordentlichen Haushalt möchte er vorbringen, dass, sofern es Änderungen bei der Reihung gibt, diese Änderungen im Gemeinderat oder in der 4er Runde beschlossen werden.

GV DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass es im Rechnungsabschluss noch Einzelheiten gibt, die einer weiteren Prüfung zugeführt werden sollen. Die ÖVP-Fraktion schlägt vor, diese im Prüfungsausschuss zu diskutieren.

GR Günther Neidhart nimmt Bezug auf das Mail von GV DI Herbert Matzenberger und betont, dass der Beschluss des Budgets heute für ihn oberste Priorität hat. Über den Vorschlag der ÖVP-Fraktion kann man auch später diskutieren.

Er sagt, dass aus seiner Erinnerung in mehreren Sitzungen in der 4er Runde und auch im Prüfungsausschuss über diese freiwilligen Ausgaben gesprochen wurde. Es wurde ausgemacht, dass diese Ausgaben im Budget eingebaut werden, damit die vorgegebene Summe von 40.600 Euro erreicht wird. Eine etwaige Umschichtung der Beträge ist grundsätzlich im Nachtragsvorschlag vereinbart.

Nach intensiver und ausführlicher Debatte über die Budgetposten, insbesondere über die Verteilung der Ermessensausgaben, gibt Bürgermeister Gerhard Klaffner bekannt, dass er die Kosten für das Kammerorchester aus seiner Privatkassa übernimmt.

Die Budgetposten bleiben daher unverändert. Die Einsparungen, die sich aufgrund der Privatfinanzierung des Kammerorchesters ergeben, können anderweitig vergeben werden. Im Nachtragsvoranschlag erfolgt dann die korrekte Darstellung der Budgetzahlen.

Aufgrund des Ergebnisses der Diskussion zieht GV DI Herbert Matzenberger seinen Zusatzantrag zurück.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde zum Voranschlagsentwurf 2018 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2018 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Erläuterung:

1.3. GEMEINDEFINANZIERUNG NEU – MITTELFRISTIGER FINANZPLAN (MFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2018 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2018 bis 2022 vorzulegen.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben nunmehr eine wesentliche Bedeutung zu. Der MFP wird beginnend mit dem Jahr 2018 die **Prioritätenreihung der Vorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden müssen.

Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MFP wird künftig nicht mehr möglich sein. Die **Prioritätenreihung** von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene **Prioritätenreihung** ist Basis für Mittelgewährungen innerhalb der Gemeindefinanzierung Neu.

Neben der Abbildung der Projektkosten und der -finanzierung einschließlich des Nachweises der Eigenmittelaufbringung sind für den ordentlichen Haushalt entsprechende **Folgekostenberechnungen** anzustellen und im MFP zu berücksichtigen. Die **Gesamtfinanzierung** kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde **Investitionszuschüsse**, wie bspw. **Bedarfszuweisungsmittel**, **Landeszuschüsse**, **Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften**, **Mittel gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017**, **Veräußerungserlöse** etc. enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MFP künftig die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Die freie Budgetspitze beträgt in den Jahren:

2018: € - 64.600,00

2019: € - 276.800,00

2020: € - 228.300,00

2021: € - 151.600,00

2022: € - 56.900,00

Mittelfristiger Investitionsplan

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode und deren Bedeckung – gereiht nach Prioritäten.

Jene Projekte, bei denen die Eigenmittelaufbringung gesichert ist, können auch zahlenmäßig im MFP dargestellt werden, wobei die Fördermittel des Landes nur im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu dargestellt werden können.

Für jene Projekte, für die eine Eigenmittelaufbringung im MFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MFP darzustellen.

Härteausgleichfondsgemeinden sind bei der Eigenmittelaufbringung im Wesentlichen auf die Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichfonds angewiesen.

Aufgrund der Reihung der Vorhaben und der Vorsprache bei Frau LR Gerstorfer am 6.03.2018 wurden im außerordentlichen Haushalt und im MFP folgende Projekte mit voraussichtlichen Beträgen geändert.

Vorhaben 940000	Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2
	5/940/910 € 83.500,00 (KIGA Zubau Essbereich)
	6/940/8711 € 83.500,00
Vorhaben 633001	Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach
	5/633001/004 € 180.000,00
	6/633001/346 € 64.800,00
	6/633001/8711€ 115.200,00 (Projektfonds)

Vorhaben 634000 Steinschlagverbauung Nach der Enns
5/634000/774 € 60.000,00
6/634000/346 € 21.600,00
6/634000/8711 € 38.400,00 (Projektfonds)

Vorhaben 816001 Straßenbeleuchtung Weyer
5/816001/050 € 789.900,00
6/816001/346 € 789.900,00

Vorhaben 240010 Kindergarten Weyer, Zubau Essbereich
5/240010/010 € 232.000,00
6/240010/8711 € 148.500,00 (Projektfonds)
6/240010/871101 € 83.500,00 (Verteilvorgang 2)

Gereifte Projekte:

- 1) Wildbach- und Lawinenverbauung, Hochwasserschutzprojekt Dürnbach/Gaflenzbach
- 2) Wildbach- und Lawinenverbauung, Steinschlagverbauung „Nach der Enns“
- 3) Straßenbeleuchtung Weyer
- 4) Kindergarten Weyer, Zubau Mittags-/Essbereich
- 5) Ennmuseum NEU, Generalsanierung
- 6) Radwegbau
- 7) Krabbelstube Weyer, Zubau od. Provisorium 3. Gruppe (Koop. m. Gaflenz)
- 8) Ortsumfahrung Weyer, Begleitmaßnahmen
- 9) Bauhof, Fuhrpark BOKImobil-Ersatzfahrzeug
- 10) Wohnungssanierungen (2 Whg.), ehem. VS Unterlaussa

Angeführte offene Projekte:

Bertholdsaal Weyer
Powerman Austria
Gemeindestraßensanierung 2018
Freizeitbereich Areal Teichhammer

FF Kleinreifling MTF
Dienstleistungszentrum Weyer (Ausfinanzierung)
FF Weyer – LF-A (Ausfinanzierung)
FF Einsatzbekleidung (FinPlan 2016 – 2020)
Volksschule Weyer (Ausfinanzierung)
Turnverein Weyer (Ausfinanzierung)
Restaurierung Löwenstatue (Ausfinanzierung)
Dorfzentrum Kleinreifling (FinPlan)
Gemeindestraßensanierung 2017 (noch nicht abgeschlossen)
Ennsbrücke Kastenreith (noch nicht abgeschlossen)
Radweg Teichhammer (noch nicht abgeschlossen)
Grundkäufe und Verkäufe (Überschuss)
WVA Marienhof BA 06 (Kollaudierung offen)
WVA Seiler BA 07 (Kollaudierung offen)
WVA Hagenau BA 09 (Kollaudierung offen)
Trinkwasserversorgungskonzept (offene Bundesförderung)
WVA Unterlaussa BA 10 (Planungsphase)
WVA Pichlhöhe BA 11 (Planungsphase)
Kanalisation Seiler-Hagenau BA 11 (Kollaudierung offen)
Kanalisation Unterlaussa BA 12 (Planungsphase)
Kanal Zonenplan Sanierung (noch nicht abgeschlossen)
Kanalisation Pichlhöhe BA 13 (Planungsphase)
Kanalisation Marienhof BA 10 (Kollaudierung offen)

Korrekturen:

Darlehenstilgungen wurden laut Tilgungspläne korrigiert

Personalkosten prozentuell erhöht

Investitionen korrigiert

Einmalige Zuschüsse bzw. Einnahmen oder Ausgaben in den Folgejahren gelöscht

Für die restlichen Vorhaben gibt es bereits Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen, welche in die Mittelfristplanung eingearbeitet wurden.

Debatte:

GV Albert Aigner fragt, ob die angeführten offenen Projekte eine Reihung oder eine Auflistung sind.

Der Vorsitzende sagt, dass die genannten Projekte eine Auflistung jener Projekte sind, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

GRE Bernhard Kühholzer bezieht sich auf die ausgewiesene freie negative Finanzspitze und erklärt, dass es sich bei diesem Minus von einer Viertelmillion um eine buchhalterische Darstellung handelt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2018 – 2022 der Gemeinde in der vorliegenden Form, einschließlich der genannten Prioritätenreihung der Projekte, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2017

Erläuterung:

Die Auflage des Rechnungsabschlusses war in der Zeit vom 31.01.2018 bis 16.02.2018 an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer angeschlagen. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Abgang im ordentlichen Haushalt beträgt € **1.019.527,48**.

Schließlicher Kassenbestand		- 870.740,56 €
davon	Bar	1.083,61 €
	Allg. Sparkasse OÖ.	- 879.221,36 €
	Raiffeisenbank	7.397,19 €

Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	9.153.048,92 €
Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	10.172.576,40 €
Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 1.019.527,48 €

Ist-Einnahmen ordentlicher Haushalt	10.158.651,31 €
Ist-Ausgaben ordentlicher Haushalt	11.302.467,53 €
Ist-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 1.143.816,22 €

Soll-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	1.789.728,75 €
Soll-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	1.655.621,29 €
Soll-Überschuss laufendes Jahr	134.107,46 €

Ist-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	1.789.728,75 €
Ist-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	1.655.621,29 €
Ist-Überschuss laufendes Jahr	134.107,46 €

	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
Schulden	8.455.681,68 €	103.271,85 €	494.040,60 €	8.064.912,93 €
Beteiligungen	615.868,50 €	0,00 €	0,00 €	615.868,50 €
Verwaltungsforderungen	9.166,17 €	0,00 €	3.524,12 €	5.642,05 €
Haftungen	3.268.915,30 €	0,00 €	848.941,35 €	2.419.973,95 €

Schließl. Zahlungsrückstände – EINNAHMEN:	124.491,03 €
Gerichtsgebühren (Exekutionen)	1.419,60 €
Erlöse für Hundemarken	5,45 €
Nachmittagsbetreuung VS	1.478,50 €
Nachmittagsbetreuung NMS	556,50 €
VS Unterlaussa - Mieteinnahmen	0,00 €
Ausspeisung NABE VS Weyer	1.303,20 €
Ausspeisung	124,80 €
KIGA Weyer - Materialbeitrag	53,54 €
KIGA Weyer -Transport	0,45 €
KIGA Kleinreifling - Materialbeitrag	0,00 €
Krabbelstube – Elternbeitrag	663,08 €
Krabbelstube – Materialbeitrag	34,07 €
Musikschule - Leihgeb.Instrumente	160,00 €
Verkehrsflächenbeitrag Gde.Str.	2.970,43 €
Gästebetreuungsbeitrag REHA	1.933,80 €
Schrebergärten	0,00 €
Wasseranschlussgebühren	7.615,22 €
Wasserbenützungsggebühren	7.800,91 €
Zählermiete	673,04 €
Wasser-Grundgebühren	1.957,46 €
Kanalanschlussgebühren	30.584,72 €
Kanalbenützungsggebühren	21.313,87 €
Kanal-Grundgebühren	2.063,61 €
Mülltonnenverkauf	322,72 €
Sperrmüllabtransport	100,00 €
Abfallgebühren	3.603,55 €
Abfall-Grundgebühr	6.141,72 €
Mieteinnahmen Wohngebäude	-0,01 €
KG Liquiditätsüberschuss	1.311,07 €
Grundsteuer A	-311,98 €
Grundsteuer B	13.796,46 €
Kommunalsteuer	5.887,89 €
Tourismusabgabe	135,00 €
Lustbarkeitsabgabe	0,00 €
Hundeabgabe	0,00 €
Aufschließungsbeitrag ROG Straße	5.322,84 €
Aufschließungsbeitrag ROG Wasser	1.499,58 €
Aufschließungsbeitrag ROG Kanal	3.118,54 €
Erhaltungsbeitrag ROG Wasser	0,00 €

Erhaltungsbeitrag ROG Kanal	0,00 €
Nebenansprüche (Säumniszuschläge)	608,00 €
Verwaltungsabgaben	156,60 €
Kommissionsgebühren	86,80 €

Schließl. Zahlungsrückstände – AUSGABEN:	
Liquiditätszuschuss an KG 2017	202,29 €

Der Prüfungsausschuss hat am 6. Feb. 2018 den Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Weyer geprüft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gemeinderatsfraktionen haben je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses erhalten.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger bedankt sich bei allen Beteiligten, insbesondere bei Bürgermeister Gerhard Klaffner, bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, beim Amtsleiter und bei den Damen von der Buchhaltung, für die sehr gute Arbeit.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Dorfzentrum Kleinreifling, Information über Beschlüsse des Gemeindevorstandes

Erläuterung:

Sitzung des Gemeindevorstands 08.02.2018:

Aufgrund der geltenden Übertragungsverordnung und dem Vertrag mit dem Generalübernehmer wurden Angebote für das o.a. Projekt eingeholt. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 08.02.2018 nachfolgende Auftragsvergabe beschlossen. Sämtliche Preise sind inkl. 20 % Ust.

Gewerk: Medienplanung/-technik, Fachplanerleistung

Auftragnehmer: Fa. S&P GmbH, Ohlsdorf

Auftragssumme: € 6.480,00

TOP. 16 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Änderungen:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Bauhof; Überstellung in p1

Mit Schreiben IKD-2017-385361/2-Ke vom 15.01.2018 wurde dem Ansuchen um die Überstellung eines Dienstnehmers von der Entlohnungsgruppe p2 in die Entlohnungsgruppe p1 zugestimmt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehend definierte Änderung des Dienstpostenplanes zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Bericht der Ortsteilsprecher

Die Ortsteilsprecher aus Kleinreifling haben sich für die Sitzung heute entschuldigt.

TOP. 18 Allfälliges

a) Gemeindefinanzen NEU

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhaltung, beim Amtsleiter und beim Prüfungsausschussobmann Günther Neidhart für die geleistete Arbeit.

b) Termine

- 24.03.: Genusswochenmarkt „Frühlingserwachen“
- 06.04.: Vortrag: „Wie geht es unseren Bienen“, Beginn: 19 Uhr im Egererschloss, Veranstalter: Bienenzüchterverein Weyer
- 07.04.: Frühlingsball der Trachtenmusikkapelle Harmonie Weyer, Beginn: 20:30 Uhr, in der Turnhalle Weyer
- 13. -15.04.: Tierärzte- und Tierärztinnen Tagung in der BBS Weyer
- 14.04.: Waidhofner Kammerorchesterkonzert „Frühjahrskonzert mit Solisten“, Beginn: 19:30 Uhr in der Turnhalle Weyer
- 20. – 22.04.: Ennstaler Gewerbetage in Maria Neustift
- 21.04.: Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfui“
- 04.05.: Gedenkfeier in der Dipoldsau, Beginn: 16:00 Uhr
- 05.05.: Florianifeier der Feuerwehren Weyer, Unterlaussa u. Kleinreifling, Beginn: 18:00 Uhr in der Kirche Kleinreifling
- 12.05.: Russischer Konzertabend mit Kobyakov und Lyashenko, Beginn: 20 Uhr im Egererschloss
- 19.-20.05.: Eisenwurzten Motocross in der Käferarena „Gmerkt“

c) Gewerberunde Weyer – Neubesetzung

Neue Obmänner:	Leopold Grill und Ing. Berthold Hölzl
Obmann Stv.:	Sabine Rußegger
Kassier:	Ernst Kupfer
Kassier-Stv.:	Gerti Wegenschimmel
Schriftführer:	Dr. Gabi Hopfgartner
Stellvertr.:	Maria Hopfgartner
Rechnungsprüfer:	Manfred Schmatz Barbara Sadleder

Bürgermeister Gerhard Klaffner wünscht dem neuen Team alles Gute und um weiterhin gute Zusammenarbeit.

d) Personalaufnahme Bauhofmitarbeiter – Kooperation mit Marktgemeinde Gaflenz

GV Albert Aigner ersucht um Information über die aktuelle Situation der Bauhofkooperation mit der Marktgemeinde Gaflenz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Marktgemeinde Gaflenz von der IKD die Genehmigung erhalten hat, die Stelle eines Bauhofmitarbeiters mit 20 Wochenstunden (50 % Beschäftigungsausmaß) auszuschreiben. Für die Besetzung dieser Stelle hatten sich 3 Bewerber gemeldet, die aber aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen werden konnten. In der Zwischenzeit hat sich eine andere Lösung ergeben. Die Marktgemeinde Gaflenz wird eine weibliche Teilzeitkraft aufnehmen, daher ist die angedachte Kooperation hinfällig.

GR Hannes Kerschbaumsteiner möchte wissen, wie die Gemeinde die Stelle von Herrn Stangl nachbesetzen wird, da die Kooperation mit der Marktgemeinde Gaflenz nicht zustande gekommen ist,

AL Michael Schachner sagt, dass Herr Stangl beim Wasserverband Gaflenztal angestellt ist und die Gemeinde seine Leistungen zugekauft hat. Der Dienstposten von Herrn Stangl kann daher nicht nachbesetzt werden, weil der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer keinen Dienstposten für Herrn Stangl enthält. Die Gemeinde wird diese Leistungen weiterhin auslagern müssen und der Bauhof wird künftig vermehrt für Instandhaltungen zuständig sein.

e) Umfahrung Weyer – Bevölkerungsinformation

Der Vorsitzende sagt, dass ein gemeinsames Gespräch mit den vier Fraktionen, den Vertretern des Landes und der Interessensgemeinschaft Bewusste Bürger Weyer stattgefunden hat. Bei diesem Treffen wurde mit der Plattform über deren Sorgen, Anliegen und Ängste gesprochen. Seitens der Gemeinde wird es mit den vier Fraktion noch ein weiterführendes Gespräch geben.

f) Projekt „Dorfzentrum Weyer“

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass das Ausschreibungsverfahren im Laufen ist. Sobald die Ausschreibungsunterlagen geprüft sind und die Aufträge erteilt wurden, kann mit dem Bau des Dorfzentrums begonnen werden.

AL Michael Schachner teilt mit, dass Mitte April ein Treffen mit den Nutzern vereinbart ist. Sofern die Kosten eingehalten werden, kann der Baubeginn laut Zeitplan im frühen Sommer erfolgen.

g) Genusswochenmarkt

GV DI Herbert Matzenberger, Obmann des Wirtschaftsausschusses, berichtet über Veränderungen beim Genusswochenmarkt. Er sagt, dass bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Marktfahrern u.a. folgende Punkte festgelegt wurden: die Themenwochenmärkte reduzieren (Kosten einsparen) und die Moderation einstellen. Die „Marktwirtinnen“ werden ihre Bewirtungstätigkeiten beenden. GV DI Herbert Matzenberger bedankt sich bei allen Ausschussmitglieder für die konstruktive Zusammenarbeit in der Sitzung.

Themenwochenmärkte:

12.05.2018: Muttertag im Wonnemonat Mai

02.06.2018: Sommer, Sonne, Sonnenschein

13.10.2018: Goldener Herbst“ mit Jagd & Wild

h) Balgsetzerhaus

GRE Gerhard Matzenberger bedauert, dass im Bauernladen des schön renovierten Balgsetzerhauses keine bäuerlichen Produkte mehr verkauft werden. Er befürchtet, wenn das Gebäude weiterhin ungenutzt bleibt, es verfallen wird.

Vize-Bürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler erklärt, dass der Eigentümer und Betreuer dieses Hauses der Verein Balgsetzerhaus ist. Im 1. Stock des Gebäudes befindet sich eine Schuster- und Blasbalgwerkstätte, die vom Ennsmuseum eingerichtet wurde. Nachdem die Zukunft des Ennsmuseums ungewiss ist, wird sich die Gemeinde um den Verbleib dieser Einrichtung künftig kümmern müssen.

GR Nicole Mayr bemängelt, dass sich die Situation beim Parkplatz neben dem Balgsetzerhaus nicht gebessert hat. Mittlerweile verstellen schon drei LKW-Anhänger diesen öffentlichen Parkplatz.

i) Altkleidersammelstelle

GRE Herbert Unterberger möchte wissen, wer für die Betreuung der Altkleiderbox neben der Ruthner Tankstelle zuständig ist. Er bemängelt, dass diese oft einer Müllhalde gleicht und die Ortseinfahrt verschandelt.

Die Gemeinde wird sich erkundigen und mit der Einrichtung Kontakt aufnehmen.

j) Ennsmuseum

Vize-Bürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler informiert, dass das Ennsmuseum bis auf weiteres noch geschlossen bleibt. Er sagt, dass ein Teil der Sammelbestände im Knappenhaus Unterlaussa untergebracht wird und dort die Dauerausstellung ergänzt. Die wertvollen Exponate bleiben in Weyer. Sämtliche Sammelstücke aus Papier kommen in das Archiv der Gemeinde. Ebenso werden die Gemälde in der Gemäldesammlung der Gemeinde aufbewahrt. Alle anderen Sammelstücke werden den Leihgebern zurückgegeben. Die Verhandlung mit dem Hausbesitzer des Ennsmuseums, die Ennskraftwerke, ist noch ausständig. Was mit den Ausstellungsstücken in der Außenanlage des Museums passiert und wie es mit dem Buchdruckermuseum weitergeht, steht noch in Schwebe.

Vize-Bürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler hebt positiv hervor, dass heute das Schindeldach des Troadkastens, der im Freigelände bei der Katzensteiner Mühle steht, fertiggestellt wurde. Für die Sanierung des Daches hat auch die Gemeinde einen Beitrag geleistet. Ein Besuch lohnt sich, alle Gemeinderäte sind herzlich willkommen.

Das Katzensteiner Mühlenteam arbeitet sehr gut und wird einen eigenen Verein bilden. Der Verein Ennsmuseum wird sich auflösen und das gesamte Inventar des Museums wird dann in das Eigentum der Gemeinde fallen.

Die nächsten Termine:

12.04.2018: Vorstandssitzung, 18 Uhr, GH-Taverne

16.05.2018: Jahreshauptversammlung, 18 Uhr, GH-Taverne

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 30.11.2017, 21.12.2017 und 30.01.2018 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: